

LUNGENLIGA
ST.GALLEN – APPENZELL



STATUTEN

LUNGENLIGA

ST.GALLEN – APPENZELL

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Mai 2017 genehmigt.

LUNGENLIGA



ST.GALLEN – APPENZELL

Statuten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell	
Art. 1 - Name und Sitz	
1	<p>Unter dem Namen Lungenliga St.Gallen - Appenzell besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Die Lungenliga St.Gallen - Appenzell (LLSG-A) ist Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz (LLS). Die Lungenliga St.Gallen - Appenzell ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.</p>
2	<p>Das Tätigkeitsgebiet der Lungenliga St.Gallen – Appenzell umfasst hauptsächlich die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Grundlage hierfür sind die Vereinbarung zwischen der Lungenliga Appenzell Ausserrhoden sowie dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Lungenliga St.Gallen betreffend Übertragung von Vermögenswerten vom 16. November 2016 und der Fusionsvertrag zwischen der Lungenliga Appenzell Innerrhoden und der Lungenliga St.Gallen.</p> <p>Der Sitz der Lungenliga St.Gallen - Appenzell befindet sich in St.Gallen.</p>
Art. 2 - Leitbild	
	<p>Der Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz erlässt das Leitbild für die Lungenliga Schweiz und ihre Mitglieder. Es ist auch für die Lungenliga St.Gallen - Appenzell verbindliche Grundlage, nach welcher sie ihre Tätigkeiten ausrichtet.</p>
Art. 3 - Zweck und Aufgaben	
1	<p>Grundauftrag und Zweck der Lungenliga St.Gallen - Appenzell ist die nachhaltige Behandlung und Betreuung von Menschen mit Lungenkrankheiten und atembezogenen Schlafstörungen.</p>

Statuten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell

2

Sie erfüllt ihre Aufgabe selbständig in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, mit Kliniken, Behörden und anderen Organisationen in der Ostschweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

3

Die Lungenliga St.Gallen - Appenzell erfüllt ihren Zweck durch:

- Ein umfassendes Dienstleistungsangebot mit Prävention, Früherkennung, Diagnose, Behandlung und Palliation
- Das Führen von Beratungsstellen im Tätigkeitsgebiet
- Medizinisch-technische und psychosoziale Beratung und Betreuung von Betroffenen und Angehörigen
- Schulung von Betroffenen und weiteren Involvierten
- Förderung der Selbsthilfe
- Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern
- Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zwecksetzung
- Unterstützung der Forschung
- Unterstützung karitativer Anliegen.

4

Die Aktivitäten der Lungenliga St.Gallen - Appenzell umfassen:

- Vermietung und Verkauf von Inhalations- und Atemtherapiegeräten
- CPAP-Therapien und weitere Therapien im Bereich Schlafapnoe
- Therapien im Bereich mechanische Heimventilation
- Pulmonale Rehabilitation
- Tuberkulose-Bekämpfung
- Tabakprävention
- Prävention und Gesundheitsförderung in Zusammenarbeit mit der Lungenliga Schweiz und den Kantonen
- Kurs- und Seminarangebote

Die Lungenliga St.Gallen - Appenzell kann weitere Aktivitäten beschliessen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

1

Der Lungenliga St.Gallen - Appenzell können als Mitglieder angehören:

- a) Einzelmitglieder wie Betroffene und deren Angehörige
- b) Ehrenamtlich für eine Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) tätige Personen
- c) Personen, die an der Verwirklichung der Ziele der Lungenliga St.Gallen - Appenzell interessiert sind.
- d) Familienmitgliedschaft (Eltern und ihre Kinder bis zum 25. Altersjahr)
- e) Kollektivmitglieder wie lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Lungenliga St.Gallen - Appenzell nahe stehen.

Statuten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell	
<p>f) Die selbständigen Fürsorgestellen g) Die in die Liga integrierten Fürsorgestellen (sofern diese Mitgliedschaft bei der Übernahme festgelegt wurde und ausgeübt wird). h) Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Mitglieder.</p> <p>Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können keine Mitgliedschaft im Verein erlangen.</p>	
<p>2 Ehrenmitglieder Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Lungenliga St.Gallen - Appenzell zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.</p>	
<p>3 Aufnahme, Austritt Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann an die Generalversammlung rekurriert werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt nach erfolgter schriftlicher Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.</p>	
<p>4 Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Lungenliga St.Gallen - Appenzell nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Lungenliga St.Gallen - Appenzell ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann an die Generalversammlung rekurriert werden.</p>	
Art. 5 - Gönnerschaft	
<p>Einzelpersonen, Firmen, Institutionen, welche die Lungenliga St.Gallen - Appenzell finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in den Organen der Lungenliga St.Gallen - Appenzell verbunden. Über die Verleihung der Gönnerschaft entscheidet der Vorstand.</p>	
Art. 6 - Organe	
<p>Die Organe der Lungenliga St.Gallen - Appenzell sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Generalversammlung 2. Vorstand 3. Revisionsstelle 	

Statuten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell	
Art. 7 - Generalversammlung	
1	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Lungenliga St.Gallen - Appenzell. Sie findet einmal jährlich im Frühjahr statt.</p> <p>Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden.</p>
2	<p>Befugnisse</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Genehmigung des Jahresberichtes▪ Genehmigung der Jahresrechnung▪ Entlastung des Vorstandes▪ Wahl des Vorstandes▪ Wahl der Präsidentin / des Präsidenten▪ Wahl der Revisionsstelle▪ Statutenrevision▪ Genehmigung des Leitbildes▪ Entscheid bei Rekurs über Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern▪ Auflösung des Vereins Lungenliga St.Gallen – Appenzell▪ Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
3	<p>Anträge</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die Generalversammlung behandelt die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie Anträge.</p> <p>Auf Traktandenbegehren, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst.</p> <p>Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Lungenliga St.Gallen - Appenzell.</p>
4	<p>Ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung ist nach Einreichen des Antrages innert dreier Monate durch den Vorstand und mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einzuberufen.</p>
5	<p>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.</p>

Statuten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell	
	<p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.</p> <p>Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.</p> <p>Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium bzw. im Falle von dessen Abwesenheit das Vizepräsidium oder ein/eine zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählte/r Vorsitzende/r.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
6	<p>Stimmrecht</p> <p>In der Generalversammlung verfügen auch die Vorstandsmitglieder über das Wahl- und Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei der Entlastung des Vorstandes.</p>
7	<p>Vorsitz</p> <p>Die Generalversammlung wird vom Präsidium bzw. Vizepräsidium des Vorstandes geleitet. Im Verhinderungsfall wird sie von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, das zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt wird.</p>
Art. 8 – Vorstand	
1	<p>Der Vorstand ist das Führungsorgan der Lungenliga St.Gallen - Appenzell. Er vertritt die Lungenliga St.Gallen - Appenzell gegenüber der Lungenliga Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.</p>
2	<p>Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus 7-11 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Kanton Appenzell Innerrhoden haben Anspruch auf je eine Vertretung im Vorstand. Die Gesundheitsdepartemente der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden bezeichnen je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind wichtige Besetzungskriterien.</p>
3	<p>Amtsduer und Altersgrenze</p> <p>Ein Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich auf fünf Amtsperioden begrenzt. Als Präsidentin / Präsident des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied höchstens zweimal wiedergewählt werden. Für die Präsidentin/den Präsidenten gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 73 Jahren.</p>
4	

Statuten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell	
Aufgabenteilung	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.
5	Geschäftsstellen Die Geschäftsstelle des Vereins wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet. Sie/er wohnt in der Regel den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei und sorgt für das Protokoll.
6	Aufgaben Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung des Jahresbudgets ▪ Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung ▪ Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung ▪ Umsetzung der Zielsetzungen der Lungenliga Schweiz und der Lungenliga St.Gallen – Appenzell ▪ Erarbeitung der Jahresplanung ▪ Erlass von Reglementen und der Geschäftsordnung ▪ Genehmigung von Verträgen ▪ Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder ▪ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ▪ Beschluss über Aufbauorganisation, Stellenplan und allgemeine Anstellungsbedingungen der Angestellten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell ▪ Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung ▪ Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle ▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
7	Unterschrift Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
Art. 9 – Revisionsstelle	
1	Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2	Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. Sie führt eine eingeschränkte Revision durch.
3	Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Statuten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell	
Art. 10 – Kommissionen und Arbeitsgruppen	
Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender und einmaliger Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Tätigkeiten in Pflichtenheften regeln.	
Art. 11 – Haftung/Mittel	
1	Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga St.Gallen - Appenzell haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Lungenliga St.Gallen - Appenzell haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz und nicht für die Verbindlichkeiten der selbständigen Fürsorgestellen.
2	Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung in einem Reglement festgelegt wird. Die selbständigen und integrierten Fürsorgestellen sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Art. 12 – Statutenrevision	
1	Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Lungenliga St. Gallen – Appenzell gestellt werden. Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.
2	Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand der Lungenliga Schweiz vorgängig zur Prüfung vorzulegen.
Art. 13 - Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
Art. 14 - Auflösung und Liquidation	
1	Der Beschluss zur Auflösung der Lungenliga St.Gallen - Appenzell erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2	Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Lungenliga St.Gallen - Appenzell fällt entweder einer Nachfolgeorganisation, einer oder mehreren Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung oder der Lungenliga Schweiz zu. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.

Statuten der Lungenliga St.Gallen – Appenzell
Art. 15 - Gerichtsstand
Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga St.Gallen - Appenzell und ihren Mitgliedern befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Lungenliga St.Gallen – Appenzell.
Art. 16 - Schlussbestimmung
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Mai 2017 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 4. Mai 1999 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 9. Mai 2017

LUNGENLIGA ST.GALLEN - APPENZELL

Dr. med. Maurus Pfister
Präsident

PD Dr. iur. Sabine Kofmel Ehrenzeller
Vorstandsmitglied

Bruno Eberle, Betriebsökonom FH
Geschäftsführer